Es konnte dies, da das die Branntwein-, Bier- und Tabaktener betreffende Geset vom 4. December 1833 für die Gewährung einer Bieraussuhrbonification keinen Anhalt gewährt, die Maßregel aber ohne wesentliche Benachtheiligung der dabei in Frage kommenden Interessen keinen Aufschub zuließ und die vorherige Einholung der ständischen Genehmigung den Berhältnissen nach unthunlich war, nur auf dem § 88 der Berkassungsurkunde vorgezeichneten Bege geschehen und sehen daher Seine Königliche Majestät, indem Sie die obenbezeichnete Berordnung vom 23. Juli dieses Jahres in der Beilage unter D den getreuen Ständen zusgehen lassen, der nachträglichen Genehmigung derselben Seiten der getreuen Stände in Huld und Gnaden entgegen.

Diese Berordnung stimmt übrigens mit der von dem Königlich Prenßischen Finanzministerium erlassenen Bekanntmachung vom 30. Mai dieses Jahres bis auf wenige redactionelle Abänderungen überein und geht, wie diese, von der durch sorgfältige Ermittelungen bestätigten Erfahrung aus, daß bei der Bereitung eines Bieres, welches zur Bersendung sich eignet, mindestens 50 Pfund Malzschrot auf die Tonne Bier von 122 Dresdner Kannen verwendet sein müssen und daß das Bruttogewicht einer Tonne Bier bei Anwendung der schwersten Fässer das Geswicht von 325 Pfund nicht übersteigt.

Dresben, ben 30. October 1867.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.